8. Änderung

der Hauptsatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 13.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein die folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eutin vom 22.02.2010 erlassen:

Artikel 1

„Folgender § 8a wird wie folgt eingefügt:“

§ 8a Echtzeitübertragung der Sitzungen

(1) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sollen per Echtzeitübertragung ins Internet übertragen („Livestream“) werden. Der Link für die Echtzeitübertragung wird auf der Internetseite der Stadt Eutin bereitgestellt.

(2) Die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher weist zu Beginn der Sitzung auf die geltenden Datenschutzhinweise hin.

(3) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen in einem öffentlich zugänglichen Raum sowie durch eine Echtzeitübertragung dieser Sitzungen oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

(4) Die Übertragung erfasst die Mitglieder der Stadtvertretung und eventuell an der Sitzung teilnehmende Sachverständige sowie den Bürgermeister und leitende Beschäftigte der Verwaltung. Die teilnehmenden Sachverständigen werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn über die Echtzeitübertragung informiert.

(5) Kameraperspektiven, die Zuschauer zeigen, ohne dass diese ausdrücklich eingewilligt haben, werden unterlassen. Gleiches gilt für Kameraperspektiven, die einseitig in das Persönlichkeitsrecht der Sitzungsteilnehmer eingreifen.

(6) Die Gremienmitglieder haben das Recht, der Übertragung ihrer Wortbeiträge zu widersprechen. Dies kann auch noch direkt vor Beginn der Wortmeldung geltend gemacht werden. In diesen Fällen wird der Ton der Echtzeitübertragung ausgeschaltet.

(7) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Eutin dürfen im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben.

(8) Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen sind ausschließlich durch die Stadt Eutin mit dem Ziel der Veröffentlichung i. S. d. § 35 Abs. 4 GO zulässig, Dritten sind Film- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Eine Aufzeichnung und dauerhafte oder längerfristige Bereitstellung der Sitzungen oder eine Weitergabe an einzelne Mitglieder, externe Medien etc. erfolgt nicht. Eine Speicherung der Bild- und Tonübertragung der Sitzungen unterbleibt.

(9) Der Livestream der Sitzung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar. Teilnehmer der Sitzungen werden vor Beginn der Sitzung über den Livestream der Sitzung in Kenntnis gesetzt und erhalten die in Art. 13 DSGVO aufgeführten Informationen sowie werden über ihre Auskunftsrechte nach Art. 15 DSGVO aufgeklärt. Eine Einwilligung i. S. d. Art. 4 Nr.11 DSGVO durch den einzelnen Teilnehmer ist nicht erforderlich, der Widerspruch gegen die öffentliche Übertragung hat deren Unzulässigkeit zur Folge, jedoch nur bezogen auf die Person des Widersprechenden. Der betroffenen Person steht das Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO zu.

(10) Einwohnerinnen und Einwohner können im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen zu Beratungsgegenständen stellen oder andere Anregungen unterbreiten. Einwohnerfragestunden sind grundsätzlich Bestandteil der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung. Einwohnerinnen und Einwohner, die die Sitzungen der Stadtvertretung als Livestream verfolgen, können bis zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt ebenfalls Fragen stellen und Anregungen unterbreiten. Diese sind an die E-Mail-Adresse gremien@eutin.de zu senden. Der Zeitpunkt ist der Tagesordnung zu entnehmen. Die eingereichten Fragen und Anregungen werden im Rahmen der Einwohnerfragestunden vorgetragen und bearbeitet. Einwohnerinnen und Einwohner, die von ihrem Fragerecht während der Fragestunden Gebrauch machen, sind über das Streaming der Sitzung vorab in Kenntnis zu setzen und in eindeutiger Weise darüber aufzuklären, dass mit der Teilnahme eine Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO einhergeht, sowie über ihre Informations- und Aufklärungsrechte in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung der Einwohnerinnen und Einwohner zur Teilnahme der Übertragung ist erforderlich. Unterbleibt die Zustimmung, ist die Aufzeichnung der Sitzung für den Zeitraum, in dem die Einwohnerin/der Einwohner vorträgt zu unterbrechen.

(11) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im Rahmen der Sitzungen des Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

(12) Die Sitzungen der nach dieser Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse und Beiräte werden im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt, sofern die räumlichen und technischen Voraussetzungen an dem jeweiligen Sitzungsort dies zulassen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Ausschüsse und Beiräte gleichermaßen.

Artikel 2

„§ 20 wird wie folgt geändert:“

§ 20 Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 28.12.2023 erteilt.

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 22.01.2024

gez.

Sven Radestock
Bürgermeister